

SATZUNG DER HAFENTECHNISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2023

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit § 1

Die am 22. Mai 1914 gegründete Hafenbautechnische Gesellschaft trägt den Namen Hafentechnische Gesellschaft (abgekürzt HTG), hat ihren Sitz in Hamburg und ist dort beim Amtsgericht im Vereinsregister unter VR 1112 eingetragen.

Gemeinnützigkeit § 2

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben § 3

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Gesellschaft macht sich zur Aufgabe, Erfahrungen der Praxis, der Wissenschaft und der Forschung zu bündeln sowie Fragen technischer, wirtschaftlicher, nachhaltiger, rechtlicher und planerischer Art zu bearbeiten bzw. anzuregen aus den Bereichen Planung, Genehmigung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von

- Häfen einschließlich deren Anlagen und Verkehrswegen,
- Wasserstraßen und deren Anlagen,
- Anlagen des Küsteningenieurwesens, des Offshore- und Seebaus.

Arbeitsweise § 4

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- wissenschaftliche und fachtechnische Bearbeitung von zusammenhängenden Themenstellungen oder von Einzelfragen in nationalen und internationalen Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen

- Kooperation sowie gegenseitige Mitgliedschaften mit nationalen und internationalen Gesellschaften verwandter Leistungsprofile
- Ausrichtung von Kongressen (i.d.R. alle 2 Jahre), Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie Fachexkursionen
- Veröffentlichung von Mitteilungen, Informationen etc.
- Veröffentlichung von Arbeiten aus den Aufgabenbereichen, insbesondere der Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse, der Fachforen, der Arbeitsgruppen und des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses
- Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Vergabe von Förderpreisen für wissenschaftliche und technische Arbeiten
- Verpflichtung, junge Mitglieder zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zur Mitarbeit in den Organen und Gremien zu geben
- Förderung jüngerer Mitglieder bei HTG-Veranstaltungen, Studienreisen und Fachexkursionen
- Förderung von Mitgliedern für die Berichterstattung von nationalen und internationalen Ereignissen aus den Aufgabengebieten der HTG

Geschäftsjahr § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft § 6

(1) Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche Mitglieder sowie Förderer.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Jungmitglieder sind ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Jungmitglieder sind diejenigen, die sich in einer Ausbildung befinden.

Förderer der Gesellschaft können Körperschaften aller Art und Personen werden, die Interesse an den Aufgaben der Gesellschaft haben. Körperschaften werden durch je eine von ihnen zu bezeichnende Person stimmberechtigt vertreten.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können durch das Präsidium solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und ihre Aufgaben hervorragend verdient gemacht haben. Entsprechendes gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme in die Gesellschaft

entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

Beiträge **§ 7**

- (1) Die Hafentechnische Gesellschaft erhebt Beiträge unter ihren Mitgliedern. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird.
- (2) Keinem Mitglied (§ 6) steht aufgrund der Beitragszahlung ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen die Gesellschaft zu.

Leistungen **§ 8**

Die Mitglieder erhalten kostenlos in regelmäßiger Folge Informationen, z.B. über Veranstaltungen sowie über Arbeiten und Ergebnisse aus den Aufgabenbereichen der HTG und HTG-relevante Fachinformationen.

Beendigung der Mitgliedschaft **§ 9**

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich; die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss aus der Gesellschaft **§ 10**

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck der Gesellschaft entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, ausschließen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus der Gesellschaft auszuschließen.

Organe der Gesellschaft **§ 11**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Fachlich-wissenschaftlicher Ausschuss

Mitglieder der Organe (Ziff. 1, 2, 3 und 4) müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zu diesen Organen.

Die Mitglieder der Organe (Ziff. 2, 3 und 4 ~~und 5~~) sollen im aktiven Berufsleben stehen.

(2) Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in den Organen Ziff. 2 bis 4 ist zulässig.

(3) Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung **§ 12**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hafentechnischen Gesellschaft.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden im Abstand von höchstens zwei Jahren - in der Regel abwechselnd im Küsten- und Binnenbereich - abgehalten.
- (3) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
1. Bericht des Vorstandes
 2. Erörterung des Berichts zu 1. sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 3. Wenn gem. §14 erforderlich: Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß §13b und, wenn nötig, deren Abberufung
 4. Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers
 5. Verschiedenes

Einberufung Mitgliederversammlung **§ 13**

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem Stellvertretenden schriftlich und/oder per E-Mail einberufen. Zwischen Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 30 Tage liegen.
- (2) Jedes Mitglied (§ 6) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Die Versammlung leitet die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn sich aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Solche Anträge zur Tagesordnung sind vor Beginn der Versammlung an den Vorstand zu richten. Präsidiumswahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft können nicht nachträglich auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung **§ 13a**

Die bzw. der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter kann mit vierwöchiger Frist außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Festsetzung ihrer Tagesordnung anberaumen. Sie bzw. er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder (§ 6) es unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

Wahl des Präsidiums **§ 13b**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium der Gesellschaft.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie die anwesenden stimmberechtigten Vertreter

der Förderer. Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) Das amtierende Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung das zu wählende Präsidium, das den Bestimmungen des §14 entsprechen muss, vor.

(4) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Wahlvorschlag nach §13b Abs. 3 ab. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird in offener Abstimmung gewählt

(5) Die Wahl wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Das Ergebnis der Wahl ist gesondert in der Niederschrift der Mitgliederversammlung darzustellen.

Präsidium § 14

(1) Das Präsidium besteht aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern (§ 6), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter der Aufgabenbereiche gem. § 3 im Präsidium angemessen vertreten sind. Dabei sollten je vier Mitglieder aus den Kreisen Bauwirtschaft, Consulting, Verkehrsinfrastrukturbetreiber und Wissenschaft sowie ein Mitglied der Jungen HTG vertreten sein.

Die bzw. der Vorsitzende des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses ist Mitglied des Präsidiums, da sie bzw. er die Interessenvertretung des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses im Präsidium sicherstellt (§ 16).

Die bzw. der Vorsitzende der Jungen HTG ist Mitglied des Präsidiums, da sie bzw. er die Interessenvertretung der jungen Mitglieder im Präsidium sicherstellt (§ 22).

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums.

Freie Sitze des Präsidiums können durch Beschluss des Präsidiums besetzt werden. Ein solcher Beschluss hat bis zur nächsten turnusgemäßen Präsidiumswahl (§ 12) Gültigkeit.

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Berufung ist zulässig.

(2) Aufgaben des Präsidiums:

Das Präsidium wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende aus der Mitte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Diese bilden gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden der Jungen HTG den Vorstand der Gesellschaft.

Das Präsidium unterstützt und berät den Vorstand.

Das Präsidium erarbeitet und beschließt

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 12 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- die Leitlinien der Gesellschaft

Das Präsidium beschließt über

- den Wirtschaftsplan
- die Einrichtung, Zielsetzung und Auflösung von Fachausschüssen, Fachforen und Arbeitsgruppen
- die Berufung von Mitgliedern in den externen Beirat
- die Aufnahme kooperativer Beziehungen mit anderen Verbänden oder Vereinigungen (gegenseitige Mitgliedschaften)
- den Ort und die Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Präsidium lässt sich vom externen Beirat beraten.

Das Präsidium informiert sich regelmäßig über neueste Entwicklungen und Erkenntnisse aus den Verantwortungsbereichen der Kreise.

Das Präsidium kann zur eigenen Unterstützung oder Beratung sowie zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen beratende Gäste in seine Reihen aufnehmen.

(3) Das Präsidium tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem Stellvertretenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

Vorstand § 15

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden sowie der bzw. dem Vorsitzenden des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden der Jungen HTG.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§12) und des Präsidiums (§14) und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet wird. Die bzw. der Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellen und entlassen die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Vorstand und üben die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung eine Berichts- und Rechenschaftspflicht.

(5) Die Fachausschuss-, Fachforum- und Arbeitsgruppenvorsitzenden werden durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums berufen bzw. abberufen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens viermal je Jahr abgehalten werden. Sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem Stellvertretenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstand gem. § 26 BGB § 15a

(1) Die bzw. der Vorsitzende und zwei Stellvertretende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB; zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl im Amt, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Fachlich-wissenschaftlicher Ausschuss § 16

(1) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Fachforen bilden den fachlich-wissenschaftlichen Ausschuss.

Die Mitglieder des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses wählen die Ausschussvorsitzende bzw. den

Ausschussvorsitzenden und die stellvertretende Ausschussvorsitzende bzw. den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Die bzw. der Ausschussvorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft (§ 6) sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl soll zeitnah nach der Präsidiumwahl durchgeführt werden.

Die bzw. der Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses Gäste beratend zu den Sitzungen einladen.

Der Vorstand und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der fachlich-wissenschaftliche Ausschuss soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Er wird vom Ausschussvorsitz oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitz mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen und mit einer Tagesordnung einberufen.

Der fachlich-wissenschaftliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der fachlich-wissenschaftliche Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorschläge zu fachübergreifenden und fachbezogenen Schwerpunktthemen in der HTG
- Vorschläge / Anregungen zu Forschungs- und Grundsatzthemen
- Vorschläge zu Fachveröffentlichungen
- Durchführung fachausschuss- und fachforenbezogener Veranstaltungen
- Jährliche Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte der Fachausschüsse und Fachforen mit Perspektiven zur weiteren Arbeit
- Inhaltliche Zuarbeit aus seinem Verantwortungsbereich an den externen Beirat

Geschäftsführung

§ 17

(1) Die folgenden Tätigkeiten gehören insbesondere zum Aufgabengebiet der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers:

- Führen der operativen Geschäfte und Repräsentieren der Gesellschaft
- Betreuen und unterstützen der Organe und Gremien der HTG
- Koordinieren und steuern der Veröffentlichungen der Gesellschaft und der Öffentlichkeitsarbeit
- Organisieren von Veranstaltungen und entwickeln neuer Veranstaltungsformate
- Akquirieren von Sponsoren, Fördermitgliedern und Mitgliedern
- Entscheiden über Fördermittelvergaben aus Mitteln der HTG
- Sicherstellen der vereinsrechtlichen Buchhaltung im Sinne der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit und einnehmen der Mitgliedsbeiträge
- Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne der Gesellschaft
- Aufstellung von Jahresabschlüssen
- Vorbereitung und Unterstützung der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer steht im Angestelltenverhältnis.

Vermögen der Gesellschaft

§ 18

(1) Das Vermögen der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretenden verwaltet.

(2) Der Jahresabschluss wird durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Spenden, die der Gesellschaft zu bestimmten Zwecken gemacht werden, sind innerhalb des Vermögens getrennt und im Jahresabschluss auszuweisen. Die Einzelheiten der Verwaltung von Spenden regelt der Vorstand, er ist dabei an den Spendenzweck gebunden.

Fachausschüsse

§ 19

(1) Fachausschüsse werden gemäß § 14 vom Präsidium mit Zielsetzung und Aufgabe eingesetzt bzw. aufgelöst.

(2) Ziel der Fachausschüsse ist es, Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen verschiedener Fachbereiche zusammenzutragen und zu analysieren, aus der komplexen Betrachtung der wechselseitigen Zusammenhänge nachhaltige Ergebnisse zu entwickeln und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern.

(3) Die Fachausschüsse haben grundsätzlich die Aufgabe, das erarbeitete Wissen der Fachwelt regelmäßig in Form von Empfehlungen bzw. Veröffentlichungen und jährlichen Tätigkeitsberichten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können die Fachausschüsse Positionspapiere erarbeiten und Fachveranstaltungen durchführen.

(4) Näheres zur Arbeit der Fachausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird. Die Fachausschüsse haben das Recht, im Benehmen mit dem Vorsitzenden des fachlich-wissenschaftlichen Ausschusses weitere Regelungen zu beschließen.

(5) Zur bzw. zum Vorsitzenden eines Fachausschusses kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) berufen werden.

Fachforen

§ 20

(1) Fachforen werden gemäß § 14 vom Präsidium eingesetzt bzw. aufgelöst.

(2) Ziel von Fachforen ist es, den fachlichen Austausch zu einem festgelegten Themenfeld zu pflegen bzw. zu intensivieren und den Zusammenhalt und die themenbezogenen Netzwerke der HTG zu stärken und auszubauen.

(3) Fachforen haben die Aufgabe, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Darüber hinaus können Fachforen ihr Wissen in Form von Veröffentlichungen zur Verfügung stellen und Fachveranstaltungen durchführen.

(4) Näheres zur Arbeit der Fachforen regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

(5) Zur bzw. zum Vorsitzenden eines Fachforums kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) berufen werden.

Arbeitsgruppen

§ 21

(1) Arbeitsgruppen werden gemäß § 14 vom Präsidium mit klar umgrenzter Aufgabenstellung und zeitlich befristet eingesetzt bzw. aufgelöst.

(2) Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, das erarbeitete Wissen dem Präsidium in Form eines Abschlussberichts zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen

Positionspapiere erarbeiten und Fachveranstaltungen durchführen.

(3) Näheres zur Arbeit der Arbeitsgruppen regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

(4) Zur bzw. zum Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) berufen werden.

Junge HTG § 22

(1) Die Junge HTG fördert den Austausch zwischen erfahrenen und jungen Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die Interessen der jungen Mitglieder in den Organen und Gremien der HTG zu vertreten.

(2) Die Junge HTG gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur bzw. zum Vorsitzenden der Jungen HTG kann nur ein ordentliches Mitglied (§ 6) gewählt werden.

Externer Beirat § 23

(1) Der externe Beirat berät das Präsidium zu folgenden Themengebieten der Gesellschaft:

- strategische Ausrichtung
- Entwicklung neuer Aufgabenschwerpunkte
- Gestaltung der öffentlichen Wahrnehmung der Gesellschaft
- aktuelle Aktivitäten

(2) Der externe Beirat setzt sich aus 4-6 Persönlichkeiten zusammen, die in besonderer Weise geeignet sind, im Sinne des Absatzes (1) einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

(3) Die Mitglieder des externen Beirats werden vom Präsidium vorgeschlagen und berufen. Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertretung, welche die Beiratssitzungen einberuft und leitet. Der externe Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der externe Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder der Stellvertretung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und mit einer Tagesordnung einberufen.

(6) Freie Sitze im externen Beirat können durch Beschluss des Präsidiums besetzt werden.

(7) Der Externe Beirat lädt das Präsidium zu seinen beratenden Sitzungen ein.

Vergütungen und Auslagen § 24

(1) Die Mitglieder der Organe und Gremien der HTG erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

Im begründeten Einzelfall können Auslagen für Mitglieder von Organen und Gremien auf Antrag beim Vorstand durch die HTG erstattet werden.

(2) Die Vergütungen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Mitarbeitenden werden in Arbeitsverträgen geregelt.

Änderung der Satzung § 25

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann beraten werden, wenn sie schriftlich mit Begründung beim Vorstand so rechtzeitig eingereicht worden sind, dass sie fristgemäß vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern (§ 6) zugeleitet werden können.

Auflösung der Gesellschaft § 26

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder (§ 6) beantragt ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder (§ 6) erschienen, muss eine überarbeitete Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. VR 2030 beim Amtsgericht Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung im Bereich der See- und Binnenhäfen.